

Bundesministerium für
Ernährung und Landwirtschaft
Referat 321
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Berlin, 14. Januar 2024

**Verbändeanhörung zum Vorschlag der Europäischen Kommission zu Tiertransporten,
Az.: 321-34502/0010#005**

- **Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on the protection of animals during transport and related operations, amending Council Regulation (EC) No 1255/97 and repealing Council Regulation (EC) No 1/2005**
 - **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates – im Folgenden: Vorschlag zur EU-Tiertransportverordnung –**
- **Annexes to the Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on the protection of animals during transport and related operations, amending Council Regulation (EC) No 1255/97 and repealing Council Regulation (EC) No 1/2005**
 - **Anhänge zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates – im Folgenden: Vorschlag für Anhänge –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Deutsche Juristische
Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Littenstraße 108
10179 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

GLS Bank
Konto: 1106048000
IBAN: DE74430609671106048000
BIC: GENODEM1GLS

Registergericht
Amtsgericht Charlottenburg, VR 29716 B

1. Vorsitzender
Dr. Christoph Maisack

Sitz des Vereins
Berlin

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Vorschlag der EU-Kommission zu Tiertransporten Stellung nehmen zu können und tragen wie folgt vor:

I. Exportverbot von lebenden Nutztieren in Tierschutz-Hochrisikostaaen fehlt noch

Wie auch die Bundesregierung¹ fordert die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V. ein Exportverbot für lebende Nutztiere in Tierschutz-Hochrisikostaaen. Dem Vorschlag zur EU-Tiertransportverordnung fehlt bislang noch das erforderliche Verbot des Exports lebender Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Kaninchen, Pferde und Geflügeltiere aus der EU in Tierschutz-Hochrisikostaaen. Als Tierschutz-Hochrisikostaaen sind aktuell anzusehen:

Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidshan, Irak, Iran, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Kirgistan, Libanon, Libyen, Marokko, Russland, Syrien, Tadschikistan, Türkei, Tunesien, Turkmenistan und Usbekistan.

Neben einem Exportverbot in die oben genannten Staaten müssen auch Exporte in andere Staaten verboten sein, wenn damit zu rechnen ist, dass ein Weitertransport in die o. g. Tierschutz-Hochrisikostaaen erfolgt. Damit wird der Umgehung eines Direktexportverbots Rechnung getragen. Dessesits wird folgende Vorschrift vorgeschlagen:

¹ Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick in BT-Drs. 20/9234 S. 99: „Die Bundesregierung hat zusammen mit Luxemburg und den Niederlanden im Juni 2021 eine Erklärung abgegeben, mit der „ein EU-weites Verbot von Langstreckentransporten lebender Tiere in Drittländer sowohl auf der Straße als auch auf dem Seeweg“ gefordert wurde. Im Juni 2022 folgte das mit mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam verfasste Positionspapier mit weiteren Forderungen, darunter ein Verbot bestimmter Langstreckentransporte lebender Tiere auf dem Straßen- und Seeweg in Drittländer, den Lebendexport von Nutztieren in Drittländer in den Fällen zu beschränken, in denen die Rechtsvorschriften des Drittlandes nicht den EU-Tierschutzstandards entsprechen sowie [...]“ Vgl. auch Pressemitteilung des BMEL Nr. 148/2022 vom 28.10.2022: „Bundeslandwirtschaftsminister Özdemir hat sich daher bereits in Brüssel für ein EU-weites Verbot von Langstreckentransporten eingesetzt“.

Art. – neu –

Verbot der Ausfuhr von lebenden Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Kaninchen, Pferden und Geflügeltieren

(1) Es ist verboten, lebende Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Kaninchen, Pferde und Geflügel­tiere in folgende Staaten auszuführen:

1. Ägypten,
2. Algerien,
3. Armenien
4. Aserbaidshan,
5. Irak,
6. Iran,
7. Jemen,
8. Jordanien,
9. Kasachstan,
10. Kirgistan,
11. Libanon,
12. Libyen,
13. Marokko,
14. Russland,
15. Syrien,
16. Tadschikistan,
17. Türkei,
18. Tunesien,
19. Turkmenistan und
20. Usbekistan.

(2) Das Verbot gilt auch für die Ausfuhr lebender Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Kaninchen, Pferde und Geflügel­tiere in andere als in Absatz 1 Staaten, wenn bekannt ist oder damit gerechnet werden kann, dass die Tiere von dort aus in einen in Absatz 1

Art. – new –

Ban on the export of live cattle, sheep, goats, pigs, rabbits, horses and poultry

(1) It is prohibited to export live cattle, sheep, goats, pigs, rabbits, horses and poultry animals to the following states:

1. Egypt,
2. Algeria,
3. Armenia
4. Azerbaijan,
5. Iraq,
6. Iran,
7. Yemen,
8. Jordan,
9. Kazakhstan,
10. Kyrgyzstan,
11. Lebanon,
12. Libya,
13. Morocco,
14. Russia,
15. Syria,
16. Tajikistan,
17. Türkiye,
18. Tunisia,
19. Turkmenistan and
20. Uzbekistan.

(2) The ban also applies to the export of live cattle, sheep, goats, pigs, rabbits, horses and poultry animals to states other than those in Article 1 if it is known or can be expected that the animals will be transported from there to a country referred to in Article 1.

<i>genannten Staat weitertransportiert werden.</i>	
--	--

Begründung:

Das Verbot ist als Konsequenz aus dem Bericht über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport inner- und außerhalb der EU (2018/2110(INI)) vom 31. Januar 2019 und aus der u. a. darauf beruhenden Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2019 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport inner- und außerhalb der EU (2018/2110(INI)) in eine neue EU-Tiertransportverordnung aufzunehmen. In dem Bericht wurde deutlich hervorgehoben,

„dass viele der schwerwiegenden Probleme im Zusammenhang mit dem übermäßig langen Transport von lebenden Tieren, insbesondere aus der EU in Drittländer, gelöst werden könnten, indem statt lebender Tiere Fleisch oder Schlachtkörper transportiert würden; ...“²

In der Entschließung wies das Europäische Parlament darauf hin, dass

„dass der Tierschutz in der EU im Vergleich zu anderen Regionen der Welt sehr stark ausgeprägt ist und die EU damit für den Rest der Welt ein Vorbild ist; ...“³

Weiter äußerte das Europäische Parlament

„seine Besorgnis darüber, dass immer wieder von Problemen hinsichtlich Tiertransporten und Tierschutz in bestimmten Drittländern berichtet wird; weist darauf hin, dass Schlachtungen in bestimmten Drittländern, in die Tiere von der EU aus transportiert werden, mit extremem und langdauerndem Leiden und regelmäßigen

² Bericht über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport inner- und außerhalb der EU (2018/2110(INI)) vom 31. Januar 2019, S. 45.

³ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2019 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport inner- und außerhalb der EU (2018/2110(INI)), A.

*Verstößen gegen internationale Normen der OIE für den Tierschutz bei Schlachtungen einhergehen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, soweit möglich den Übergang hin zu Transporten von Fleisch oder Schlachtkörpern anstelle von lebenden Tieren sowie von Sperma oder Embryonen anstelle von Zuchttieren in Drittländer zu fördern, auch wenn aus den Drittländern häufig lebende Tiere nachgefragt werden;
...“⁴*

Gemäß Art. 13 EU-Arbeitsweisevertrag – AEUV – trägt die Europäische Union den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung. Da ein tierschutzgerechter Umgang mit aus der Union stammenden Tieren in den genannten Staaten nicht sichergestellt werden kann, ist dem Tierschutz bis zu einer nachgewiesenen Änderung dieser Lage durch ein Verbot des Exports lebender Nutztiere Rechnung zu tragen. Dies entspricht der umgekehrten Lage, nach der gemäß Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 der Einfuhr von Fleisch in die Union neben der Gesundheitsbescheinigung ein Begleitpapier erforderlich ist, in dem die tierschutzgerechte – den Vorgaben der Union entsprechenden oder gleichwertigen – Schlachtung der Tiere bestätigt wird, deren Fleisch in die Union eingeführt wird.

Das internationale Handelsrecht, namentlich das GATT, steht einem Exportverbot wegen den darin vorgesehenen Ausnahmen zum Schutz der öffentlichen Moral und des Tierschutzes in Art. XX GATT (necessary to protect public morals und necessary to protect human, animal or plant life or health) nicht entgegen.

II. Fehlendes Verbot des Transports nicht-abgesetzter Tiere

⁴ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2019 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport inner- und außerhalb der EU (2018/2110(INI)), Nr. 82.

Neben dem Exportverbot fehlt in dem Vorschlag EU-Tiertransportverordnung ein Verbot, nicht-abgesetzte Tiere zu transportieren.

Es finden sich in dem Vorschlag zur EU-Tiertransportverordnung zwar einige Fortschritte, so ist z. B. die ad-libitum-Versorgung nicht-abgesetzter Tiere mit Wasser vorgesehen (Art. 29 Nr. 4 Vorschlag zur EU-Tiertransportverordnung) sowie die ausdrückliche Verpflichtung, nicht-abgesetzten Tieren in 9-Stunden-Abständen Milch oder Milchaustauscher zu füttern (Art. 29 Nr. 4 Vorschlag EU-Tiertransportverordnung) sowie der verpflichtende Transport nicht-abgesetzter Tiere in einem mit einem zugelassenen Fütterungssystem versehenen Transportmittel bei einer Transportzeit von mehr als 8 Stunden (Art. 29 Nr. 2 Vorschlag zur EU-Tiertransportverordnung).

Nicht erkannt – oder schlicht ignoriert – wurde jedoch, dass nicht nur die bislang fehlende Fütterung nicht-abgesetzter Tiere mit Milch oder Milchaustauscher zu erheblichen Leiden (Hungerleiden) führt, sondern auch der Transport an sich, den nicht-abgesetzte Tiere wegen des noch nicht ausreichend ausgebildeten Immunsystems bereits nicht gut verkraften und eine erhöhte Gefahr von transportbedingten Krankheiten und Leiden besteht.⁵ Das noch nicht ganz ausgebildete Immunsystem stellt eine physiologische Schwäche dar; Tiere mit physiologischen Schwächen dürfen gemäß Anhang I Kapitel I Nr. 2 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 gar nicht transportiert werden, da sie als nicht transportfähig gelten. Dies soll auch nach dem Vorschlag für Anhänge Rechtslage bleiben, vgl. Anhang I Kapitel I Nr. 1 b) Vorschlag für Anhänge.

⁵ Zum Ganzen vgl. Bundestierärztekammer (BTK) und Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT), gemeinsames Positionspapier vom 27. Januar 2021; ebenso der Deutsche Bundesrat, BR-Drs. 394/21, Beschluss, 25. Juni 2021, S. 7; *Velarde/Teixeira/Devant/Marti*, Study Requested by the ANIT Committee, Particular Welfare needs in animal transport: unweaned animals and pregnant females, abrufbar unter [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/IPOL_STU\(2021\)690874](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/IPOL_STU(2021)690874); *Marahrens/Schrader*, Tierschutz beim Transport: Technische Voraussetzungen für Langstreckentransporte nicht abgesetzter Kälber, Friedrich-Loeffler-Institut, 13. März 2020, abrufbar unter https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00027758/Empfehlung-Tierschutz-beim-Transport_2020-03-13.pdf; *Rabitsch/Marahrens*, Anmerkungen zum Transport nicht-entwöhnter Kälber, AtD 2020, S. 185–195, abrufbar unter https://www.europarl.europa.eu/cmsdata/227426/A.%20Rabitsch_transport%20unweaned%20calves.pdf.

Auch aus Art. 3 UA 1 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ergibt sich ein Transportverbot nicht-abgesetzter Tiere. Denn nach dieser geltenden Vorschrift darf niemand eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten. Diese unnötigen Leiden sind aber im Falle des Transports nicht-abgesetzter Tiere sehr wahrscheinlich, die physiologische Schwäche und die daraus resultierende Transportunfähigkeit sogar Tatsache. Das grundsätzliche Verbot, Tiere zu transportieren, wenn ihnen dabei unnötiges Leid zugefügt werden könnte, besteht auch nach dem Vorschlag zur EU-Tiertransportverordnung (vgl. dort Art. 4 Nr. 1) weiterhin.

Es ist also konsequenterweise ein Verbot des Transportes nicht-abgesetzter Tiere in die neue EU-Tiertransportverordnung aufzunehmen. Hierzu ist das für die einzelnen Tierarten relevante Alter, in dem ein Tier als abgesetzt gelten kann ernsthaft und zutreffend zu bestimmen. Vor dem Erreichen diesen Alters ist ein Verbot des Transports dieser Tiere in die neue EU-Tiertransportverordnung aufzunehmen.

III. Geflügel und Kaninchen an den Beinen zerren, heben, ziehen und tragen

Nach Anhang I Kapitel III Nr. 1.8 b) Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ist es bislang verboten, (jedes!) Tier an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hoch zu zerren oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen unnötige Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.

Nach Anhang I Kapitel III Nr. 3.1 d) Vorschlag Anhänge sollen nunmehr Geflügel und Kaninchen an den Beinen gezerrt, gehoben und gezogen werden dürfen. Die vorgeschlagene Vorschrift lautet:

Wortlaut des offiziellen Vorschlags für Anhänge	Eigene Übersetzung

It shall be prohibited to lift or drag the animals by legs (except for poultry and rabbits), head, ears, horns, tail or fleece.

Es ist verboten, die Tiere an Beinen (außer Geflügel und Kaninchen), Kopf, Ohren, Hörnern, Schwanz oder Fell anzuheben, zu tragen und zu ziehen oder zu zerren.

Es ist nicht zulässig, für Geflügel und Kaninchen eine Ausnahme von dem Tragen und Ziehen und Zerren an ihren Beinen zu machen, weswegen der Klammerzusatz „except for poultry and rabbits“ ersatzlos zu streichen ist. Denn damit würde die EU – was Geflügel betrifft – gegen Art. 17 der Europarats-Empfehlung „Haushühner“⁶ zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen⁷ verstoßen, in dessen Abs. 4 bestimmt ist:

„Beim Fangen der Tiere im Stall ist besonders darauf zu achten, dass kein Tier hierbei oder durch die Ausrüstung verletzt wird. Vor allem dürfen die Tiere nicht mit dem Kopf nach unten getragen werden und müssen in jedem Fall an beiden Beinen gehalten werden. Sie sind vorsichtig zu halten, um Beinverletzungen der vermeiden. Es ist darauf zu achten, dass Kopf und Flügel nicht an harte Gegenstände stoßen.“

Folgerichtig empfiehlt auch der AHAW, dass Hühner an beiden Beinen statt nur an einem Bein gehalten werden sollten, und dass man sie nicht, wie praxisüblich, mit dem Kopf nach unten tragen solle, sondern so, dass ihr Körper beim Tragen abgestützt wird.⁸

Die Empfehlungen des Ständigen Ausschusses sind völkerrechtlich verbindliche Vorschriften; die Vertragsparteien, darunter auch die Europäische Union als Vertragspartner der Tierschutz-

⁶ Empfehlung in Bezug auf Haushühner der Art GALLUS GALLUS, abrufbar unter https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Tiere/Tierschutz/Gutachten-Leitlinien/eu-haltung-huehner.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

⁷ Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen *Straßburg/Strasbourg, 10.III.1976, Sammlung Europäischer Verträge - Nr. 87, abrufbar unter <https://rm.coe.int/1680076db3>.

⁸ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Auflage 2023, Anh. I zu Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Rn. 10 mit Verweis auf AHAW 2004, Opinion of the Scientific Panel on Animal Health and Welfare on a request from the Commission related to the welfare of animals during transport (Question N° EFSA-Q-2003-094), Adopted on 30th March 2004, Empfehlung Nr. 2.2.6: „Domestic fowl should be caught and carried with care, in particular both legs should be held rather than one. Whenever possible, birds should be carried by supporting their bodies, and without being inverted“.

Übereinkommen des Europarats sind an diese Vorschriften gebunden, müssen sie anwenden.⁹ Das ergibt sich auch aus dem Primärrecht der Union, Art. 216 AEUV, nach dem die von der Union geschlossenen Übereinkünfte die Organe der Union und die Mitgliedstaaten binden. Eine Verletzung der unionsrechtlichen Pflichten aus dem Abkommen – z. B. die ausdrückliche Erlaubnis in einem EU-Sekundärrechtsakt, gegen ein geltendes Verbot der völkerrechtlichen Übereinkunft zu verstoßen¹⁰ – kann ein gerichtliches Verfahren vor dem EuGH zur Folge haben.¹¹

Auch die beabsichtigte Ausnahme des Verbots des Tragens, Zerrens, Ziehens an den Beinen für Kaninchen ist ebenfalls nicht zulässig. Da das Einfangen und das Verladen der Tiere nach der Legaldefinition des Art. 2 lit. w) VO (EG) Nr. 1/2005 bereits unter den Begriff „Transport“ (Def.) und auch unter den Begriff „Beförderung“ im Sinne von Art. 2 lit. j) VO (EG) Nr. 1/2005 zu fassen ist, ist der Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 1/2005 eröffnet. Nach Art. 3 UA 1 darf niemand eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten. Dieses rechtsverbindliche Verbot bleibt – wie oben bereits erwähnt – mit Art. 4 Nr. 1 Vorschlag EU-Tiertransportverordnung erhalten. Ein Einfangen, Tragen, Ziehen und Zerren von Kaninchen (Fluchttiere, die bei Angriffen auf sich extrem zappeln und sich winden können) an den Beinen bedeutet eine sehr hohe Gefahr von Knochenbrüchen und zu Brüchen der (Lenden)wirbelsäule. Deswegen empfiehlt die EFSA in einer aktuellen Studie, auch Kaninchen nicht (!) an den Beinen hochzuheben, zu tragen oder zu zerren, weil es die Verletzungsgefahr erhöht:

⁹ *Schmalenbach* in: *Callies/Ruffert*, EUV, AEUV Kommentar, 6. Auflage 2022, Art. 216 AEUV Rn. 25; BVerfG, Urteil vom 6. Juli 1999 – 2 BvF 3/90 –, BVerfGE 101, 1 ff. 40; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Auflage 2023, Einleitung Rn. 32. Zur Wirkung völkerrechtlicher Verträge in der Unionsrechtsordnung vgl. *Lorenzmeier*, Völkerrechtliche Übereinkommen der Europäischen Union und das ACTA-Übereinkommen, ZJS 2012, S. 322 ff.

¹⁰ Hier: Die ausdrückliche Herausnahme von Geflügel und Kaninchen aus dem Verbot des Tragens, Ziehens und Zerrens an ihren Beinen.

¹¹ *Schmalenbach* in: *Callies/Ruffert*, EUV, AEUV Kommentar, 6. Auflage 2022, Art. 216 AEUV Rn. 25.

5.7.1.5. Corrective and mitigative measures

Rough handling

Rabbits should be removed from the husbandry cages individually by holding and lifting by the neck (scruff) by one hand, with support of the body with the other hand (European Union, 2017d). Once outside the cages, their body should be supported with the other hand (EFSA AHAW Panel, 2020a,b) (Figure 29).

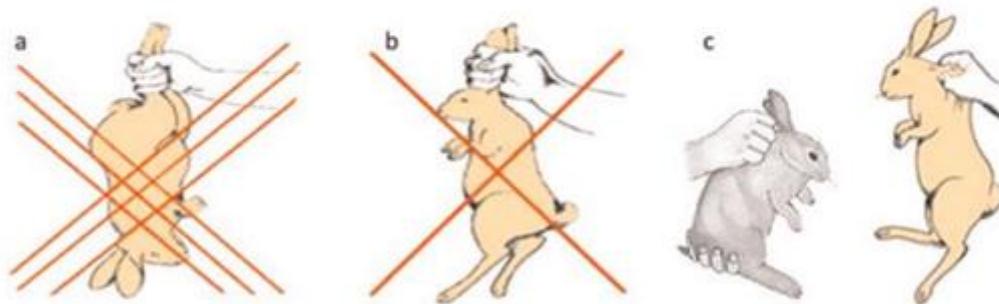


Figure 29: Poor practice of grasping rabbits by the hind legs (a) or by the ears (b), and good practice of grasping rabbits by the skin of the neck (c) (Source: Federation of French Poultry Industries)

12

Die bisherige Regelung in Anhang I Kapitel III Nr. 1.8 b) Verordnung (EG) Nr. 1/2005 („Es ist verboten, Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hoch zu zerren oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen unnötige Schmerzen oder Leiden zugefügt werden“) ist folglich so – ohne eine Ausnahme für Kaninchen und Geflügel zu machen – auch in einer revidierten EU-Tiertransportverordnung zu belassen.

Letztlich ergibt sich auch aus dem durch die Union gezeichneten Übereinkommen zum Schutz von Tieren beim internationalen Transport des Europarats¹³, dort Art. 12 Abs. 1, dass Tiere so

¹² EFSA Scientific Opinion, Welfare of domestic birds and rabbits transported in Containers, Adopted on 30 June 2022, EFSA Journal 2022;20(9):7441, S. 113, 115.

¹³ Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (revidiert), Chisinau, 6.XI.2003, Sammlung Europäischer Verträge - Nr. 193, abrufbar unter <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treaty-num=193>.

zu verladen und auszuladen sind, dass gewährleistet ist, dass Verletzungen oder Leiden vermieden werden.



Dr. Christoph Maisack
Erster Vorsitzender



Dr. Barbara Felde
Stellvertretende Vorsitzende

